

Erläuterungen zur „1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal vom 16. Dezember 2015“

1. Aussage zu den Gebührenbestandteilen

- a) Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen setzt sich zusammen aus
- dem Leistungspreis des beauftragten Dritten für Anfahrt, Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage und Transport des Fäkalschlammes zur Kläranlage Halle-Nord oder Kläranlage Benndorf
 - dem Behandlungsentgelt für die Einleitung der Fäkalabwässer in die Kläranlagen
 - den Kosten der Verwaltung
 - Ausgleich von Mehr- und Mindereinnahmen des letzten Kalkulationszeitraumes (2016-2017)
- b) Die Gebühr bei Nichtentsorgungsfähigkeit, die Gebühren für die Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für erforderliche zusätzliche Schlauchlängen berechnen sich ausschließlich aus dem Leistungspreis des beauftragten Dritten.

Die Kosten der Verwaltung wurden neu ermittelt. Außerdem sind die Mehreinnahmen/Kostenüberdeckung (Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den kalkulierten Kosten) in Höhe von ca. -18.939,32 Euro gemäß den Bestimmungen des § 5 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 auszugleichen. Sie werden auf den 2jährigen Kalkulationszeitraum gleichmäßig aufgeteilt (Anlage 5: Berechnung des Gebührentarifs für die Jahre 2018 und 2019 Tabelle „Ermittlung der aktuellen Kostendeckung nach § 5 Abs. 2b KAG-LSA für die Kalkulation 2018-2019“).

2. Aussage zu wichtigen Änderungen

Die vorliegende Änderungssatzung beruht auf der bisher in der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des AZV Elster-Kabelsketal geltenden Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Halle (Saale) vom 16. Dezember 2015 (Grundstücksentwässerungssatzung). Die neue Änderungssatzung wird an das zurzeit geltende Recht angepasst (Präambel). Des Weiteren werden die neuen Gebührensätze eingearbeitet und die beauftragte Firma „Cortek Gesellschaft für Recycling und Entsorgungsleistungen mbH“ benannt.

3. Entwicklung der Entsorgungsmengen im Kalkulationszeitraum

Der Kalkulationszeitraum beträgt zwei Jahre (in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2b KAG-LSA).

In der Stadt Halle (Saale) und im Gebiet des AZV Elster-Kabelsketal sind gegenwärtig ca. 700 (Halle) und ca. 70 (AZV) Grundstücke abwassertechnisch nicht erschlossen. Einige Wohngrundstücke im Entsorgungsgebiet entwässern über eine abflusslose Sammelgrube, ca. 110 in Halle (Saale) und ca. 10 im AZV Elster-Kabelsketal. Weiterhin gibt es in Kleingartenanlagen und Erholungssiedlungen ebenfalls Grundstücksentwässerungsanlagen, welche dezentral zu entsorgen sind.

Im Kalkulationszeitraum werden von der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH vereinzelt weitere Grundstücke an die Kanalisation angeschlossen, jedoch wird eine Abnahme der Fäkalschlammmenge minimal sein.

In der Kalkulation wird mit einem durchschnittlichen Wert von 4.200 m³/Jahr Fäkalschlamm gerechnet.

4. Gebührensätze

Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) beträgt bei kostendeckender Kalkulation 28,73 Euro/m³, das entspricht gegenüber den aktuellen Gebühren einer Gebührenerhöhung von 10,10 Euro/m³.

Die Gebühr für jede weitere Schlauchlänge (Länge = 3 Meter) bei zusätzlicher Verlegung von Schlauchlängen > 20 Meter beträgt 2,98 Euro/Länge.
(Gebührenminderung von 0,59 Euro/Länge)

Die Gebühr bei Nichtentsorgungsmöglichkeit beträgt 80,33 Euro/Anfahrt.
(Gebührenminderung von 2,97 Euro/Anfahrt)

Die Reinigungsgebühr beträgt 89,25 Euro/h Reinigungsdauer. Nicht darin enthalten ist die Gebühr für die Entsorgung des abgefahrenen Grubeninhaltes.
(Gebührenminderung um 14,87 Euro/h Reinigungsdauer)